Grafik: DITSARAPHAN/stock.adobe.com

Bilanzierung bei Liquidation

RECHT Wirtschaftlich besondere Situationen im «Life Cycle» des Unternehmen können eine Bilanzierung zu Liquidationswerten nötig machen – was ist dabei besonders wichtig?

AUTOR MARCO PASSARDI

Die periodisch wiederkehrenden Pflichten des im Obligationenrecht (32. Titel) geregelten Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht sind, mit Ausnahme der Vorschriften zum Zwischenabschluss, für «reguläre» Situationen vorgesehen. Wann eine Situation nicht mehr dieser Umschreibung entspricht, ergibt sich aus dem «Lebenszyklus» des Unternehmens. So ist bei der Auflösung einer juristischen Person die Rechnungslegung bei Liquidation unbestrittenerweise notwendig. Diese kann sowohl auf das Ende eines regulären, periodisch abgeschlossenen Geschäftsjahres als auch in Form eines Zwischenabschlusses erfolgen. In einem weiteren Sinne kann aber auch die (kritische) Phase vor einer allfälligen (konkursbedingten) Liquidation entsprechende Bilanzierungsfragen auslösen.

BILANZIERUNG ZU VERÄUSSERUNGSWERTEN

Art. 958a Abs. 2 OR erläutert für den Fall des regulären, periodisch wiederkehrenden Jahresabschlusses oder eines gemäss Art. 960f OR zu erstellenden Zwischenabschlusses die Pflicht zur Bilanzierung zu «Veräusserungswerten», sofern die rechnungslegungspflichtige Einheit insgesamt die Geschäftstätigkeit einstellt oder aber einzelne Vermögenswerte der betroffenen Einheit im relevanten Zeitraum nicht mehr genutzt, sondern veräussert werden sollen. Die Bemessungsperiode wird mit zwölf Monaten ab Bilanzstichtag quantifiziert. Der Begriff «Veräusserungswert» suggeriert dabei, dass die betroffenen Aktiven/das betroffene Unternehmen nicht mehr durch eine fortgeführte Nutzung verwendet werden sollen, sondern dass deren Liquidation, verstanden als Veräusserung oder Einstellung der Nutzung, stattfinden soll/durchzuführen ist. Andererseits ist die Bestimmung auch dann relevant, wenn dem Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eine Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 725 OR). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Art. 725 OR zwar keine Pflicht vorsieht, einen Zwischenabschluss zu erstellen. Dies entbindet die Verantwortlichen jedoch nicht davon, die Frage der Zahlungsfähigkeit bei der Erstellung des (regulären) Jahresabschlusses gebührend zu prüfen.

AUFLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON

Sofern es zu einer Liquidation einer Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen von Art. 739 ff. OR kommt, wird die Erstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz (Art. 742 Abs. 1 OR) notwendig. Diese bezweckt die bilanzielle Ermittlung des Eigenkapitals (Aktiven abzüglich Fremdkapital). Diese Bilanz kann sowohl am regulären Bilanzstichtag als auch als Ergebnis eines aufgrund der begründeten Besorgnis einer Überschuldung nötigen Zwischenabschlusses erstellt werden. Häufig dauern Verfahren der Liquidation länger als ein Jahr. Deshalb sind die Liquidatorinnen und Liquidatoren gehalten, einen Zwischenabschluss bei andauernder Liquidation (Art. 743 Abs. 5 OR) zu erstellen. Letzterer stellt jedoch keinen Zwischenabschluss nach Art. 960f OR dar, sondern ersetzt die ansonsten

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG TREUHAND UND RECHNUNGSWESEN

Das Jahrestreffen der Fachleute aus Buchführung und Rechnungslegung:

- Knacknüsse bei anspruchsvollen Bilanzen
- MWST bei Umstrukturierungen und Aktualitäten
- Erläuterungen zu den Muster-Spesenreglementen der SSK und des Kanton Zürich
- Aktionariat, Verwaltungsrat und Gesellschaft
- Geldwerte Leistungen - Stolperfallen

10. September 2025, Lake Side Zürich

DAVOS KONGRESS TREUHAND

Das jährliche Treffen engagierter Treuhandfachleute im Herbst verspricht inspirierende Workshops und Referate zu aktuellen und brisanten Themen:

- AI und Prozessautomatisierung
- VR-Praxis & Aktienrecht
- Cyberrisiken für Treuhänder
- Knacknüsse in der Rechnungslegung
- Effektiver und effiziente Schuldbetreibung
- Aktualitäten zum MWST-Gesetz

18./19. September 2025 im AlpenGold Hotel Davos

Umfassende Informationen und Anmeldung unter:
https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/

nötige Jahresrechnung. Erst nach Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die Liquidationsschlussbilanz (Art. 745 Abs. 1 OR) erstellt. Auf deren Basis werden die Ansprüche der Kapitaleber abgerechnet.

LIQUIDATION UND BILANZ-MANIPULATION

Wenn bei einer Liquidation der Fokus bei Vermögenswerten auf deren tatsächliche Substanz respektive deren tatsächliches Vorhandensein gelegt wird, fördert eine Liquidationsbilanz mitunter zutage, dass diese in Tat und Wahrheit gar nicht vorhanden sind. Spätestens wenn Bilanzpositionen zu Veräusserungswerten bilanziert werden, gilt es demnach festzustellen, ob es sie überhaupt gibt. Womöglich wurden bisher Geschäftsvorfälle und Sachverhalte vorgegaukelt, die es nicht gibt, um den wahren Grund für Vermögensabflüsse oder solche, die unrechtmässig erfolgt sind, zu vertuschen. Regelmässig sind bei diesen Vorgehensweisen Belege, Bücher, Kontendetails, Journal, Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang betroffen.

DER AUTOR

Prof. Dr. oec. publ. Marco Passardi, Professor für Accounting an der Hochschule Luzern, Lehrbeauftragter der Universität Neuchâtel & ETH Zürich